



Aktenzeichen: ebo / BAV-052.1-00013/00011

Faktenblatt

Datum 17.4.2019

Reform des Regionalen Personenverkehrs: Varianten «Optimierung» und «Teilentflechtung»

Der Bundesrat schlägt in der Vernehmlassung zur Reform des Regionalen Personenverkehrs (RPV) zwei Varianten vor: Die Variante «Optimierung» ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Bestellverfahrens. Die Variante «Teilentflechtung» enthält die Elemente der Variante «Optimierung» sowie als zusätzliches Element eine Anpassung der Verantwortlichkeiten im Bus-Bereich.

Ein Überblick über die wichtigsten Elemente der Variante «Optimierung»:

- Der Bund legt ergänzend zu den bereits bestehenden Verpflichtungskrediten für 4 Jahre auch die finanziellen Absichten für weitere 4 Jahre frühzeitig fest. Die Kriterien für die Mitfinanzierung der RPV-Angebote durch den Bund werden präziser festgelegt. Damit wird die Finanzierung verlässlicher und die Transportunternehmen können die Angebote längerfristig planen. Zielvereinbarungen zwischen den Transportunternehmen und den Bestellern werden die Regel. Sie legen fest, welche Ziele z. B. bezüglich Effizienz und Qualität die Transportunternehmen in einer bestimmten Frist erreichen müssen.
- Ein schweizweites finanzielles und qualitatives Benchmarking sowie ein in Zielvereinbarungen bei Bedarf vereinbartes Bonus-Malus-System ermöglichen Bund und Kantone eine gezieltere Steuerung und bessere Kontrolle über die Qualität und Effizienz der bei den Transportunternehmen bestellten Leistungen.
- Neue Finanzierungsmöglichkeiten seitens des Bundes für Innovationsförderung stärken die Transportunternehmen und die Branche in ihrer Weiterentwicklung.

- Dank einheitlicher EDV-Lösungen, Offenlegung von Kennzahlen und einer verbesserten Koordination unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen reduziert sich der administrative Aufwand für die Transportunternehmen und die Transparenz steigt.

Die Variante «Teilentflechtung enthält alle obigen Elemente sowie zusätzlich:

- Verzicht des Bundes auf die Mitbestellung der Buslinien und Abtretung dieser Kompetenz an die Kantone. Der Bund beschränkt sich beim Busverkehr auf Vorgaben zur Integration in das öV-Gesamtsystem, zum Beispiel bezüglich Koordination von Tarifen, Fahrplanperioden sowie Bestell- und Ausschreibungsverfahren.
- Kantone können regionale Buslinien gleich bestellen wie Ortsverkehr. Damit fallen Schnittstellen weg und der Unterschied zwischen Regionalbus und Ortsbus entfällt weitgehend.
- Die Mitfinanzierung des Bundes von Buslinien erfolgt über einen indexierten Pauschalbeitrag direkt an die Kantone. Sie entspricht bei Beginn derselben Höhe wie die heutigen Leistungen des Bundes pro Kanton.

Eine vergleichende Tabelle der Massnahmen je Variante und deren Geltung für Bus und/oder Bahn findet sich in der Vernehmlassungsvorlage.

Für Rückfragen:

Bundesamt für Verkehr
Information
058 462 36 43
presse@bav.admin.ch